

SATZUNG

DES

KARNEVALVEREIN AHOI 1902 GRÄFENHAUSEN e.V.



I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§ 1 NAME / SITZ

- 1 Der am 09. Februar 1902 gegründete Verein (nachfolgend KV AHOI genannt) führt den Namen:
„Karnevalverein AHOI 1902 Gräfenhausen e.V.“
- 2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- 3 Sitz des Vereins ist Weiterstadt-Gräfenhausen.

§ 2 ZWECK & MOTTO

- 1 Der KV AHOI ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 bis 68 AO).
- 2 Der KV AHOI ist eine Gemeinschaft zur Erhaltung und Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals.
- 3 Der Zweck wird verwirklicht mit der Durchführung geeigneter Veranstaltungen wie Damen- und Herrensitzungen, Kindersitzungen, Maskenbälle und Karnevalsumzügen unter dem Motto:
„Allen wohl und niemand weh“
- 4 Der KV AHOI arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KV AHOI.
- 5 Der KV AHOI darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Etwasige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

- 1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder des KV AHOI können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung des KV AHOI an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 3 Minderjährige bedürfen zum Eintritt in den KV AHOI der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. ihres gesetzlichen Vertreters.
- 4 Alle Mitglieder verpflichten sich den KV AHOI nach besten Kräften zu unterstützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- 5 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
- 6 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen im KV AHOI können nur Mitglieder ausüben.
- 7
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliedsliste
 - Ausschluss des Mitgliedes (siehe §4 Abs. 8 dieser Satzung)
 - b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis 3 Monate vor Ablauf des gleichen Jahres beim KV AHOI schriftlich eingegangen ist.
Soweit ein Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen 12 Monate im Rückstand ist, kann der Vorstand durch Beschluss feststellen, dass die Mitgliedschaft erloschen ist. Dem Mitglied ist Gelegenheit zum Gehör innerhalb von 4 Wochen vor der Beschlussfassung zu geben. Die Mitgliedschaft kann dann nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden
- 8 Werden die Interessen des KV AHOI von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.
- 9 Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen
- 10 Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für den KV AHOI festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 11 Beitragsfrei sind:
 - a) Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Ehrevorsitzender
 - d) Ehrensitzungspräsident

Über weitere Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

- 12 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche Eigentum des KV AHOI zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an den KV AHOI abzugeben.
- 13 Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds wird der KV AHOI nicht verpflichtet.

III. ORGANE

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KV AHOI. Sie tritt jährlich mindestens einmal alsbald nach der Karnevalkampagne bis spätestens zum Ende des 1. Kalenderhalbjahres zusammen.
- 2 Zur Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des §6 Abs. 3 dieser Satzung schriftlich, mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des KV AHOI erfordert, dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.
- 5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden -soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 6 Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des KV AHOI und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen
 - b) die Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - g) Verleihung von Ehrentiteln
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Anträge
 - j) Vereinsauflösung
 - k) Verfügung über das Vereinsvermögen
- 7 Der Vorsitzende des KV AHOI beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Ist dieser verhindert muss die Leitung durch den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Tagesordnungspunkte beschließen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen.

Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 6 VORSTAND

- 1 Der Vorstand leitet den KV AHOI im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Veranstaltungen des KV AHOI im Sinne des §2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung werden von ihm vorbereitet.
- 2 Den Vorstand bilden mindestens:
 - a) der Vorsitzende
 - b) ein stellvertretender Vorsitzender
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Sitzungspräsident
 - e) der Schriftführer
 - f) die Beisitzer in mindestens der Anzahl der unter §7 dieser Satzung genannten Ausschüsse und Beauftragten.
 - g) der Ehrenvorsitzende
 - h) der Ehrensitzungspräsident

Der Vorstand kann erweitert werden.
- 3 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sitzungspräsident. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Für das Innenverhältnis gilt jedoch: Nur der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, vertritt der Schatzmeister oder der Sitzungspräsident.
Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden und des Ehrensitzungspräsidenten) werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren, die Kassenprüfer für den Zeitraum von einem Jahr gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
- 5 Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
Die Blockwahl mehrerer Vorstandsmitglieder ist nur bei den Beisitzern zulässig, da hier keine Gewichtung auf eine bestimmte Funktion besteht. Der Block von Mitgliedern gilt bei oben genannter Mehrheit als gewählt.
- 7 Tritt der neu gewählte Vorstand erstmals in einer Vorstandssitzung zusammen, bestimmt er aus den Reihen der Beisitzer die unter §7 dieser Satzung genannten Vorsitzenden der Ausschüsse und die Beauftragten.
- 8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied des KV AHOI mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

- 9 Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 1 Woche vorher schriftlich -unter Bekanntgabe der Tagesordnung- einzuladen. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10 Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet Abs. 9 sowie §5 Abs. 2, 5 und 7 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 7

AUSSCHÜSSE & BEAUFTRAGTE

- 1 Die Vorsitzenden der Ausschüsse (mit Ausnahme des Elferrates) und die Beauftragten werden vom Vorstand aus den Reihen der gewählten Beisitzer zur Vorbereitung und Durchführung der unter §2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Veranstaltungen eingesetzt. Im einzelnen sind dies:
- | | |
|--|--|
| 1) Ausschüsse: <ul style="list-style-type: none"> a) der Elferrat b) das Damenkomitee c) der Programmausschuss d) der Wirtschaftsausschuss e) der Dekorationsausschuss f) das Technik-Team g) der Jugendausschuss h) der Umzugsausschuss i) der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (Öka) | 2) Beauftragte: <ul style="list-style-type: none"> a) der Gartenbetreuer b) der Archivar c) der Zeugwart d) die Karten-Disposition |
|--|--|

Bei Bedarf können die Ausschüsse und Beauftragungen erweitert werden. Es können mehrere Funktionen in Personalunion ausgeübt werden.

- 2 Der Sitzungspräsident ist Kraft seiner Funktion der Vorsitzende des Elferrates.
- 3 Die Ausschussmitglieder werden alljährlich auf Vorschlag der Ausschussvorsitzenden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 8

EHRENAMTLICHE FUNKTIONEN IM KV AHOI

- 1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu Erfüllen.
- 2 Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.
- 3 Die Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- 4 Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Die näheren Einzelheiten dazu regelt der Vorstand durch einen separaten Beschluss.
- 5 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem KV AHOI, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 9 EHRUNGEN

- 1 Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Belange des KV AHOI erworben haben, sowie langjährige Mitglieder, können mit Ehrungen bedacht werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung des KV AHOI geregelt. Über Ehrungen im Sinne der Ehrungsordnung entscheidet der Vorstand laut §6 Abs. 9 sowie §5 Abs. 2, 5 und 7 dieser Satzung.

§ 10 DATENSCHUTZ

- 1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KV AHOI werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im KV AHOI gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2 Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die, zu seiner Person gespeicherten Date.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3 Den Organen des KV AHOI und allen Mitarbeitern des KV AHOI oder sonst für den KV AHOI tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KV AHOI hinaus.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 3 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind zu der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 12 AUFLÖSUNG

- 1 Der KV AHOI gilt als aufgelöst, wenn zwei im Zeitraum eines Vierteljahres zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlungen einen entsprechenden Beschluss mit Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern herbeiführen. Für die Beschlussfähigkeit gilt §5 Abs. 2 dieser Satzung.

- 2 Nach Auflösung des KV AHOI oder Wegfall des bisherigen, gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen -nach Zustimmung des Finanzamtes- der Stadt Weiterstadt übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke -bevorzugt auszuwählen im Stadtteil Gräfenhausen- zu verwenden hat.

§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 1 Diese geänderte Satzung ist am 05.06.2012 auf der Mitgliederversammlung in Weiterstadt-Gräfenhausen beschlossen worden.
- 2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. VR 783/4 am 19.08.2010 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragene Satzung vom 15.04.2010 ihre Gültigkeit.

Jürgen Koch
1. Vorsitzender

Dirk Röhm
2. Vorsitzender

Roland Knell
Schatzmeister

Achim Steiger
Sitzungspräsident

Fassung vom 13.03.1949
1. Änderung vom 25.05.1992
Neufassung vom 15.04.2010
1. Änderung vom 05.06.2012